



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) matthiasdoerig gmbH

1. Parteien

Vermieterin ist die matthiasdoerig gmbH mit Sitz in Appenzell (nachfolgend Vermieterin genannt). Mieter ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche/juristische Person oder sonstige Vereinigung, die ein Fahrzeug der Vermieterin mietet.

2. Vertragsschluss und Tarif

2.1 Die Reservierung/Buchung des gewünschten Fahrzeuges, die der Mieter tätigt, ist ein bindendes Angebot im Sinne von Art. 4 ff des Schweizerischen Obligationsrechts. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Vermieterin an den Mieter zustande (Vertragsabschluss).

2.2 Der Tarif wird dem Mieter bei Mietantritt zur Kenntnis gebracht. Der Mieter bestätigt durch den Vertragsabschluss zuvor von dem auf den Vertrag zwischen ihm und der Vermieterin anwendbaren Tarif und diesen allgemeinen Mietbedingungen Kenntnis genommen zu haben.

2.3 Ein Mieter kann in ausserordentlichen Situationen das Fahrzeug auch ohne Vertragsabschluss übernehmen, ist aber in Kenntnis die allgemeinen Mietbedingungen mündlich oder in schriftlicher Form von dem Vermieter erhalten zu haben.

2.4 Wenn der Mieter bei einer Absage 24h vor Mietantritt den Vermieter schriftlich oder mündlich informiert, so ist eine Entschädigung von CHF 100.00 zu bezahlen.

3. Nichtübernahme des Fahrzeuges

Übernimmt der Mieter, gleichgültig aus welchen Gründen, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin von der Vermieterin nicht, ist der Mieter ohne Weiteres sofort verpflichtet, der Vermieterin eine Ausfallpauschale von CHF 100.00 zu bezahlen. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung.

4. Voraussetzungen in der Person des Mieters/Fahrers

Der Mieter bzw. Fahrer muss im Besitz eines gültigen Führerausweises der Schweiz oder eines EU-Staates und mindestens 18 Jahre alt sein.

5. Fahrzeugübergabe/Mietantritt

5.1 Eine Fahrzeugübergabe/Mietantritt ist nach Absprache mit der Vermieterin möglich.

5.2 Der Mieter ist verpflichtet, bei Übernahme des Fahrzeuges folgende Dokumente vorzulegen:

a) einen gültigen Führerausweis und unter Umständen einen internationalen Führerausweis (vgl. Ziff. 5)

b) einen gültigen Reisepass oder eine schweizerische Identitätskarte resp. Einen Personalausweis eines EU-Landes

5.3 Fahrzeuge werden dem Mieter in betriebssicherem Zustand übergeben. Der Mieter hat sich anlässlich des Mietantritts von der Richtigkeit des von der Vermieterin angegebenen Kilometerstandes des Fahrzeuges sowie von der vollständigen und korrekten Eintragung bezüglich Unfall und sonstigen Schäden auf dem Fahrprotokoll bzw. auf dem Mietvertrag sowie dem Fehlen von Material (gemäss Checkliste) zu überzeugen und Differenzen der Vermieterin vor Ort oder einer anderen Form vor Antritt der Fahrt mitzuteilen.



6. Mietpreis/Bar-Kaution/ Beschädigungen vor Mietantritt

6.1 Als Mietpreis gilt grundsätzlich der bei Vertragsabschluss vereinbarte Tarif

6.2 Die Vermieterin verlangt keine Kaution, der Mieter ist für die Rundumkontrolle am Fahrzeug selbst verantwortlich und notiert allfällige Schäden auf dem Mietvertrag.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Der Mietpreis ist nach Rückgabe des Fahrzeuges in Bar oder per Rechnung/Banküberweisung zu begleichen.

7.2 Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnungen des Vermieters grundsätzlich in elektronischer Form an den Mieter versandt werden. Der Mieter kann der Übersendung von der Rechnung in elektronischer Form jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird die Vermieterin die Rechnung in Papierform an den Mieter stellen.

8. Vertragsgemässer Gebrauch des Fahrzeuges

8.1 Mieter und Zusatzfahrer dürfen das Mietobjekt ausschliesslich zum vereinbarten Gebrauch benutzen (grundsätzlich nur privater Gebrauch als Transportmittel). Sie sind verpflichtet alle Verkehrsregeln zu beachten und sich über allfällige im Land des Mietantritts oder der während der Reise durchfahrenden Länder geltende besondere Verkehrsregeln zu informieren.

8.2 Es ist untersagt das Fahrzeug zu benutzen:

- für Rennen, Schleuderkurse, Fahr-Lehrgänge oder ähnliches sowie als Fahrschulwagen
- als Abschleppwagen oder zum Anstossen
- unter Abgabe von falschen Personalien wie Alter, Name, Adresse etc..
- unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamente oder Aufputzmitteln
- in überladenen oder verkehrsuntüchtigen Zustand
- zur Durchfahrt von Flussbetten oder ähnlichem
- zum Transport von entzündlichen, explosiven, giftigen oder gefährlichen Stoffen

9. Verkehrsverstösse

Der Mieter bzw. allfällige Zusatzfahrer sind bis zur Fahrzeugübergabe für alle mit dem gemieteten Fahrzeug verursachten Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, namentlich gegen das Strassenverkehrsgesetz, ausschliesslich selbst verantwortlich. Die Vermieterin ist als Halterin des gemieteten Fahrzeuges gesetzlich verpflichtet, bei Verkehrsverstössen die Personendaten des Fahrzeuglenkers bzw. Fahrzeugmieters an die Behörden zu melden. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, der Vermieterin eine Gebühr von CHF 30.00 für administrative Aufwände zu bezahlen.

10. Fahrten im Ausland

10.1 Fahrten ins Ausland sind in folgende Länder erlaubt: Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein und Österreich. Fahrten ins übrige Ausland sind in Absprache mit der Vermieterin zulässig.

10.2 Fahrten in Städte mit klimafreundlicher Zone, ist Aufgabe des Mieters um jegliche Erlaubnis zu erlangen.



10.3 Vignetten (exkl. CH) vom jeweiligen Land gehen zu Lasten des Mieters.

11. Beschränkte Haftung der Vermieterin

11.1 Jede Haftung der Vermieterin gegenüber dem Mieter und allfälligen Zusatzfahrern sowie dessen Hilfspersonen für jede Art von vertraglichen und/oder ausservertraglichen Personen- und/oder Sachschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen, einschliesslich der Haftung für mittelbare und/oder indirekte Schäden, für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, Verspätungsschäden, verpasste Anschlüsse und Gelegenheiten zum Geschäftsabschluss etc.

11.2 Im Falle eines Unfalles, Diebstahls, Brandes, Wildschaden oder sonstigen Schäden am Fahrzeug hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu verständigen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens nötig und dienlich ist. Der Mieter ermächtigt hiermit den Vermieter, bei einem Schadenfall Einsicht in polizeiliche und/oder behördliche Akten zu nehmen.

12. Haftung und Versicherung

12.1 Bei der Überlassung des Fahrzeuges an einen Dritten hat sich der Mieter dessen Verhalten als sein eigenes anrechnen zu lassen und wird gegenüber der Vermieterin für daraus entstehende Schäden vollumfänglich haftpflichtig.

12.2 Die Schadenersatzpflicht der Mieters umfasst neben dem tatsächlichen Schaden (z.B. Fahrzeugwert bzw. Reparaturkosten, Transport, Haftpflicht-Selbstbehalt und Bonusverlust) die Kosten eines Gutachtens und eine Bearbeitungspauschale von CHF 150.00.

12.3 Der Mieter und jeder berechnigte Fahrer ist unter einer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung versichert. Diese Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden von Dritten bis zu einer maximalen Deckungssumme in der Höhe von CHF 100'000'000.00 und ist auf Europa beschränkt. Es gilt ein Selbstbehalt von CHF 1'000.00.

13. Rückgabe des Fahrzeuges

13.1 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäss den Vereinbarungen betreffend Ort, Datum und Zeit der Rückgabe, bzw. bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund auf Verlangen des Vermieters zu einem früheren Zeitpunkt zurückzugeben. Der Mieter hat das Fahrzeug in einem dem vertragsgemässen Gebrauch entsprechendem Zustand zurückzugeben.

13.2 Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist die Vermieterin berechnigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen oder es sich auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die gegebenenfalls zusätzliche Inanspruchnahme des Mietvertrages zu berechnen.

13.3 Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Im Einverständnis mit der Vermieterin kann der Vertrag verlängert werden, falls der Mieter vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit darum ersucht.

13.4 Bei der Rückgabe des Fahrzeuges ist das Fahrzeug wieder voll zu tanken. Ist das Fahrzeug nach Mietende nicht vollgetankt wird eine Betankungsgebühr von Seitens Vermieter mit zusätzlichem Aufwand von CHF 30.00 für die Betankung verrechnet.

14. Persönliche Daten des Mieters



Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten durch die Vermieterin unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen einverstanden.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Mietvertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mieter und Zusatzfahrer einerseits und Vermieterin andererseits im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ist Appenzell. Die Vermieterin bleibt jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

16. Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit

Teilweise oder vollständige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages, einschliesslich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allfällige ungültige oder ungültig gewordene Bestimmungen sind bei Anwendung des Vertrages durch solche zu ersetzen, die dem von den ungültigen Bestimmungen angestrebten Zweck am Nächsten kommen.